

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Birgit Homburger, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/7783 –**

### **Bürokratische Belastungen statistischer Erhebungen für das Handwerk**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bürokratie und die damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Belastungen beschränken die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen leiden überproportional stark unter bürokratischen Lasten. Vor diesem Hintergrund bleiben „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“ wesentliche Zielsetzungen der politischen Agenda. Bereits getroffene Maßnahmen der Mittelstands-Entlastungs-Gesetze und die Institutionalisierung von Verfahren zur Begrenzung von Bürokratie (Normenkontrollrat, Staatssekretärausschuss, Standard-Kostenmodell) müssen konsequent angewandt, ergänzt und weiterentwickelt werden. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei auf einer angemessenen Ausdifferenzierung staatlich organisierter, statistischer Erhebungen.

Mit dem Ziel realitätsgetreue, verlässliche und aktuelle Daten (Statistiken) für politische Entscheidungen bereitzustellen, werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder und Gemeinden durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter erhoben, aufbereitet, dargestellt und analysiert. Daraus gewonnene Erkenntnisse dienen zudem der deutschen Wirtschaft bei der Marktbeobachtung und -analyse. Zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben, beziehen die zuständigen Stellen natürliche und juristische Personen unter anderem in Form einer Auskunftspflicht ein. Vor dem Hintergrund der politisch gewollten Entlastung der deutschen Wirtschaft durch Bürokratieabbau sind diese Auskunfts- und Meldepflichten zu überprüfen und auf ein inhaltlich notwendiges und wirtschaftlich vertretbares Maß zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für das deutsche Handwerk. Dies zeigt auch der Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7248) zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Statistiken sind ein unverzichtbares Element einer rationalen Wirtschaftspolitik. Ohne die Bereitstellung umfangreicher und ausreichend detaillierter statistischer Angaben würde der Politik der Gradmesser des politischen Handelns feh-

len und Signal- und Warnfunktionen, die Statistiken oftmals haben, könnten nicht genutzt werden. Statistische Informationen werden aber auch von einer Vielzahl anderer Interessenten zur Orientierung, Entscheidungsfindung oder Analyse herangezogen. So sind im vorliegenden Themenbereich gerade die Handwerksorganisationen als Nutzer in hohem Maße an der Bereitstellung von amtlichen Daten interessiert. Sie wirken zudem in zweierlei Weise, indem sie nicht nur die Ergebnisse amtlicher Erhebungen in den Mitgliedsbetrieben verbreiten, sondern auch den Befragten den Sinn und Zweck der Erhebungen vor Augen führen. Nicht zuletzt hat aber auch die breitere Öffentlichkeit ein Interesse an entsprechenden Informationen, um sich ein Bild über wichtige Bereiche der Volkswirtschaft, wie den des Handwerks, machen zu können.

Dem Nutzen der Daten stehen allerdings Kosten gegenüber, die sowohl bei den Durchführenden der Erhebungen als auch insbesondere bei den Datenlieferanten anfallen.

In der Vergangenheit wurden deshalb, gerade auch unter Mitwirkung des Handwerks selbst, zahlreiche Statistiken vereinfacht, gekürzt oder eingestellt, ohne dabei den Systemcharakter der amtlichen Statistiken zu beschädigen.

Es existiert ein fortwährendes Spannungsverhältnis zwischen Verfügbarkeit von Daten und Belastungen der Betriebe. Auch in der Zukunft kommt es deshalb darauf an, alle Möglichkeiten zu nutzen, die Erleichterungen für die Unternehmen bieten. Gleichzeitig muss jedoch eine sachgerechte Abbildung des Handwerks in den amtlichen Statistiken gewährleistet bleiben. Der Bürokratieabbau bedarf somit intelligenter Ansätze: Dazu zählt aus Sicht der Bundesregierung insbesondere der Einsatz des statistischen Unternehmensregisters und die stärkere Nutzung von den in den Verwaltungen bereits vorliegenden Daten. Dadurch können Unternehmen umfangreich von statistischen Berichtspflichten entlastet werden, ohne dass die Nutzer der Statistik auf hilfreiche und wichtige Angaben verzichten müssen.

1. Wie viele Handwerksunternehmen sind in der Bundesrepublik Deutschland registriert, welche Auskunfts- und Meldepflichten zur Erstellung von Bundesstatistiken unterliegen?

Wie viele Erwerbstätige zum jeweiligen Jahresende sind in diesen Unternehmen beschäftigt, und wie hoch ist deren kumulierter Jahresumsatz 2006/2007?

Die Zahl der Handwerksunternehmen in Deutschland wird traditionell durch eine Handwerkszählung ermittelt. Diese hat in Deutschland zuletzt 1995 stattgefunden. Die damals erhobenen Daten sind allerdings nicht mehr aktuell. Neue Erhebungen sollen jedoch nicht mehr in der bisherigen Art und Weise durchgeführt werden, da sie mit einer großen Belastung der Handwerksbetriebe einhergehen. An ihre Stelle werden künftig Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters treten. Die Arbeiten haben bereits begonnen. Erste Ergebnisse wird das Statistische Bundesamt voraussichtlich im Jahr 2009 veröffentlichen.

Für andere Bundesstatistiken wird nur ein Teil der Handwerksunternehmen herangezogen. So meldeten laut statistischem Unternehmensregister rund 140 000 Handwerksunternehmen zu Unternehmensstatistiken (Stand: Ende 2007). Diese Handwerksunternehmen hatten, bezogen auf das Jahr 2005, rund 2,3 Millionen Beschäftigte und 227 Mrd. Euro Umsatz.

2. Welche Bundesgesetze begründen für diese Handwerksunternehmen Auskunfts- und Meldepflichten, die ‚zumindest auch‘ der Erstellung von Bundesstatistiken dienen?

Neben dem Handwerkstatistikgesetz begründet § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung unmittelbare Auskunftspflichten für Handwerksunternehmen. Inwieweit Rechtsvorschriften zur Anordnung von Bundesstatistiken darüber hinaus auch für Handwerksunternehmen mit Auskunftspflichten verbunden sind, kann allgemein nicht beantwortet werden, da die Eigenschaft „Handwerksunternehmen“ kein Erhebungskriterium nach diesen Rechtsvorschriften ist.

3. Wie erfolgt bei der Neugesetzgebung statistischer Rechtsvorschriften die Prüfung auf das inhaltlich notwendige und wirtschaftlich vertretbare Maß?  
Welche Bundesinstitution ist hierfür allgemein federführend verantwortlich?

Die Notwendigkeit und wirtschaftliche Vertretbarkeit statistischer Erhebungen wird im Laufe des gesamten Gesetzgebungsverfahrens geprüft. Von der Bundesregierung vorgeschlagene statistische Rechtsvorschriften werden bereits vor dem Beschluss des Kabinetts den Ländern, den Vertretern der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen und dem Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Prüfung zugeleitet. Zugleich wird der Gesetzentwurf dem Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegt. Dabei ist in der Gesetzesbegründung darzulegen, aus welchen Gründen das Rechtsetzungsvorhaben notwendig ist und welche Kosten der Verwaltung und den Befragten daraus entstehen. Schließlich wird die Notwendigkeit der statistischen Rechtsvorschrift im Gesetzgebungsverfahren durch Bundesrat und Bundestag geprüft.

Neue statistische Anforderungen sind grundsätzlich durch das fachlich federführende Bundesressort durch Streichungen bei anderen Statistiken auszugleichen oder durch Bereitstellung entsprechender Mittel zu finanzieren (siehe Antwort zu Frage 5). Aufgrund dieses „Omnibusprinzips“ hat das zuständige Fachressort ein Eigeninteresse daran, statistische Erhebungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Verantwortung für das Rechtsetzungsvorhaben liegt jeweils beim zuständigen Fachressort.

4. Werden die Interessenvertretungen des Handwerks bei der Ausgestaltung statistischer Rechtsvorschriften eingebunden?  
Wenn ja, in welcher Form?

Die Handwerksorganisationen werden insbesondere über ihren Dachverband, den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH), regelmäßig in die Ausgestaltung statistischer Rechtsvorschriften eingebunden. Dies erfolgt in der Regel über die frühzeitige Mitteilung geplanter Gesetzesvorhaben bzw. entsprechender Gesetz- und Verordnungsentwürfe sowie über Anhörungen.

Zudem werden die Interessen des Handwerks durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks auch im Statistischen Beirat seit Jahrzehnten vertreten. Der Statistische Beirat ist das aufgrund von § 4 des Bundesstatistikgesetzes eingerichtete beratende Gremium, in dem die Produzenten der amtlichen Statistik mit deren Nutzern und Befragten im Dialog stehen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Kosten für die Erstellung von Statistiken zu Lasten des fachlich federführenden Ressorts gehen zu lassen, welches die Aufwendungen bei der Haushaltsaufstellung decken muss (Bundestagsdrucksache 15/4156; Prinzip: Wer eine Statistik bestellt, muss sie auch bezahlen)?

Die Forderung nach einer Ressortfinanzierung zielt darauf ab, Kosten- und Fachverantwortung in der Bundesstatistik zusammenzuführen und damit bei der fachlichen Entscheidung über Statistiken einen zusätzlichen Anreiz für eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung zu schaffen. Zugleich kann ein solches Prinzip die Entscheidungsfindung vereinfachen.

Der Gedanke „Wer bestellt, bezahlt“ ist auf Bundesebene im Grundsatz schon durch das geltende „Omnibusprinzip“ realisiert. So gilt auf Bundesebene bereits heute die Regel, dass Fachressorts bei der Einführung neuer oder der Erweiterung bestehender Statistiken zum Ausgleich Streichungen an anderer Stelle vornehmen müssen. Falls dies nicht möglich ist, muss das zuständige Fachressort für die zusätzlichen Kosten aufkommen. Damit liegt die Kostenverantwortung im Prinzip bereits heute beim zuständigen Fachressort. Gewisse Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzung ergeben sich allerdings daraus, dass das Gros der Erweiterungen im Bereich der Statistik auf europäisches Recht und nicht auf Gesetzesinitiativen der Fachressorts zurückgeht.

6. Welche EU-Vorgaben begründen statistische Auskunfts- und Meldepflichten für Handwerksunternehmen?

Wie hoch ist der Anteil europäisch bedingter Vorschriften an der Gesamtheit der Vorgaben?

Rechtsvorschriften der EU zu Gemeinschaftsstatistiken, die explizit die Erhebung von Angaben zu Handwerksunternehmen zum Gegenstand haben, gibt es nicht, da die Eigenschaft „Handwerksunternehmen“ eine deutsche Besonderheit ist. Zu den übrigen Rechtsvorschriften der EU zu Gemeinschaftsstatistiken gilt die Antwort zu Frage 2 entsprechend.

Die deutsche Wirtschaftsstatistik wird zum weit überwiegenden Teil durch EU-Recht bestimmt, das Lieferverpflichtungen für statistische Daten in bestimmter Qualität festlegt. Da die Vorgaben der EU ohne eine Befragung von Handwerksunternehmen vielfach nicht erfüllt werden könnten, hat das EU-Recht auch Auswirkungen auf die Meldepflichten von Handwerksunternehmen. Eine eindeutige Zuordnung zu EU-Vorgaben oder nationalen Informationsbedürfnissen ist allerdings nicht möglich, denn aus der Existenz von EU-Vorgaben lässt sich nicht zwingend schließen, dass die Daten allein für EU-Zwecke erhoben werden und dass es ohne die EU-Vorschriften keine entsprechenden Erhebungen in Deutschland gäbe.

7. Werden zukünftig im Statistischen Fünfjahresprogramm 2008–2012 die vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) geforderten Kostenschätzungen nach dem Standard-Kostenmodell für EU-Statistiken berücksichtigt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Kosten im Blick zu behalten und sie mit dem Nutzen abzuwägen ist erklärtes Ziel des Statistischen Programms 2008 bis 2012 der EU. Dieses Ziel ist auf Initiative der Bundesregierung während der deutschen Ratspräsidentschaft erstmals im Statistischen Jahresprogramm verankert worden. Zu den Mitteln, mit

denen dieses Ziel erreicht werden soll, gehört auch das Standardkostenmodell (vgl. Artikel 4 und Anhang I Ziffer 3.7 des Mehrjahresprogramms).

Unter anderem ist vorgesehen, bei allen neuen Statistikprojekten bereits vor ihrer Einführung eine Kosten-Effektivitätsanalyse durchzuführen. Bis zum Ende der Laufzeit 2012 sollen alle Arbeitsbereiche des Mehrjahresprogramms einer entsprechenden Bewertung unterzogen werden, um auf diese Weise die Grundlage für eine systematische Prioritätensetzung zu schaffen.

8. Über welche Möglichkeiten verfügt die Bundesrepublik Deutschland, sich gegen die Einbindung von Handwerksunternehmen bei der Erhebung von Daten für EU-Statistiken zu wehren?

Macht die Bundesregierung von dieser Optionen Gebrauch?

Die gesonderte Behandlung des Handwerks in der Statistik gibt es nur noch in Deutschland, im europäischen Kontext spielt sie dagegen keine Rolle (siehe auch die Antwort zu Frage 6). Würde man aber Handwerksunternehmen bei statistischen Erhebungen ausblenden, dann könnten wichtige Teile der deutschen Wirtschaft nicht mehr abgebildet werden. Es ist zu erwarten, dass dies von Seiten der EU nicht akzeptiert würde, es wäre aber auch national kaum zu rechtfertigen.

Davon abgesehen bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, nationale Erwägungen vorzubringen. So ist das Statistische Bundesamt in allen relevanten europäischen Gremien vertreten, die sich auf Arbeitsebene mit neuen Verordnungsentwürfen im Bereich der Gemeinschaftsstatistiken beschäftigen. Die fachlich zuständigen Bundesministerien sind in der Ratsarbeitsgruppe Statistik als Vorbereitungsgremium des Rates vertreten. Die Möglichkeiten der Bundesregierung, auf den europäischen Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen, sind allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass neue Verordnungen im Rat mit Mehrheitsentscheidungen verabschiedet werden. Darüber hinaus ist das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren gleichberechtigter Gesetzgeber.

9. Wie hoch ist die jährliche Gesamtbelastung der Handwerksunternehmen zur Durchführung der Auskunfts- und Meldepflichten für statistische Zwecke in Euro?

Die im Rahmen der Bürokratiekostenmessung errechnete Belastung für Handwerksunternehmen durch statistische Erhebungen beträgt insgesamt rund 19 Mio. Euro pro Jahr. Das entspricht rund 6 Prozent der jährlichen Belastung aller Unternehmen in Deutschland durch die Informationspflichten der amtlichen Statistik.

Allerdings berücksichtigt der genannte Eurobetrag noch nicht alle Informationspflichten (siehe Antwort zur nächsten Frage). Erst wenn alle Daten vorliegen, ist die Angabe einer vollständigen Belastung für deutsche Handwerksunternehmen durch die Informationspflichten der amtlichen Statistiken möglich.

10. Wie hoch ist der Anteil der Bürokratiekosten für die amtliche Statistik relativ zu den Gesamtkosten der Bürokratie (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vergaberecht etc.) in Prozent?

Verfügt die Bundesregierung über neue Erkenntnisse im Vergleich zum Gutachten des Instituts für Mittelstandsforschung „Ermittlung bürokratischer Kostenbelastungen in ausgewählten Bereichen“ 2006?

Wenn dies für Handwerksunternehmen nicht jeweils eruierbar ist, wie hoch ist der entsprechende Anteil generell für die deutsche Wirtschaft?

Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) hatte in seiner Studie nur die Belastungen durch die Statistik des Außenhandels mit EU-Staaten (Intrahandelsstatistik) und einen Teil der Lohnstatistik gemessen. In der wesentlich umfassenderen Studie „Die Bedeutung der Belastung der Wirtschaft durch amtliche Statistiken“ (Belastungsstudie), die das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Jahr 2006 vorgelegt hat, wurde eine Belastung der Unternehmen durch die amtliche Statistik von insgesamt rund 230 Mio. Euro pro Jahr ermittelt.

Aktuell berechnet das Statistische Bundesamt mit Hilfe des so genannten Standardkostenmodells die Gesamtbelastung der Wirtschaft durch Bürokratiekosten. Die seit Frühjahr 2007 in diesem Rahmen erhobenen Aufwendungen für Unternehmen und Betriebe durch Informationspflichten zur amtlichen Statistik betragen nach heutigem Kenntnisstand (31. März 2008) rund 350 Mio. Euro. Die gemessene Belastung der Wirtschaft durch alle gesetzlich determinierten Informationspflichten beläuft sich auf rund 30 Mrd. Euro. Von diesen vorläufigen Werten ausgehend, beträgt der Anteil der Informationspflichten der Bundesstatistik an der gesamten Belastung durch Informationspflichten 1,2 Prozent.

11. Wie hoch ist der Anteil elektronisch übermittelter Daten von Handwerksunternehmen aus statistischen Auskunfts- und Meldepflichten an der Gesamtheit der Meldungen?

Bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung steht in vielen Bundesländern ein Internetfragebogen (IDEV oder landeseigene Lösung) zur Verfügung. IDEV, die „Internet-Datenerhebung im Verbund“, ermöglicht eine formularbasierte Eingabe von Daten und das Hochladen von Dateien. Der Anteil der zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen, die im Jahr 2007 elektronische Meldungen auf diesem Weg abgegeben haben, betrug ca. 10 Prozent. Der Anteil der Online-Meldungen ist relativ gering, weil bereits seit längerer Zeit absehbar war, dass diese Erhebung durch die Auswertungen von Verwaltungsdaten ersetzt werden soll. Aus diesem Grund wurde die Einführung von Online-Meldungen nicht so offensiv betrieben wie bei anderen Statistiken. Das Verfahren eSTATISTIK.core wurde aus dem gleichen Grund in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nicht realisiert. eSTATISTIK.core unterstützt die automatisierte Gewinnung der statistischen Rohdaten aus den betrieblichen Daten der Unternehmen und eine medienbruchfreie Übermittlung an die zentrale Online-Dateneingangsstelle. Dieses Verfahren kann derzeit in den wichtigsten unterjährlichen Wirtschaftsstatistiken und in der Verdiensterhebung genutzt werden.

Da bei Online-Meldern in anderen Statistiken nicht erfasst wird, ob sie Handwerksunternehmen sind, ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil elektronisch übermittelter Daten für Handwerksunternehmen insgesamt ist. Die Online-Meldequoten zu anderen Statistiken des Unternehmenssektors streben inzwischen in Richtung 50 Prozent und es ist anzunehmen, dass Handwerksunternehmen in

gleichem Maße Online-Meldungen nutzen wie gleich große und branchenverwandte Unternehmen ohne Handwerkseigenschaft.

12. Entstehen deutschen Handwerksunternehmen zusätzliche Betriebskosten für die elektronische Übermittlung statistischer Daten etwa durch die Beschaffung von Softwarelizenzen etc., welche eine schnelle Verbreitung dieses Meldeinstruments verhindern?

Wenn der Bundesregierung hierzu keine Informationen vorliegen, wieso liegen diese Informationen vor dem Hintergrund der angestrebten vollumfänglichen Erfassung von Bürokratiekosten nicht vor?

IDEV steht den Auskunftspflichtigen kostenlos zur Verfügung. e.STATISTIK.core wird von den Softwareunternehmen, die dieses Softwaremodul bedienen, im Rahmen ihrer Unternehmenssoftware ausgeliefert. Kosten entstehen somit fast ausschließlich bei der Erstanschaffung von Unternehmenssoftware. Setzt dagegen ein auskunftspflichtiges Unternehmen bereits eine bestimmte Unternehmenssoftware ein, erhält es das gewünschte Statistikmodul in der Regel mit einem Update der Unternehmenssoftware.

Angaben zu den Kosten, die mit der Beschaffung von Softwarelizenzen verbunden sind, erwartet das Statistische Bundesamt im weiteren Verlauf der Bürokratiekostenmessung. Dabei werden auch Kosten für den eigentlichen Transport der Daten an die Statistischen Ämter erfasst, sie dürften jedoch einer weiteren Verbreitung der elektronischen Verfahren nicht entgegenstehen.

13. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur stärkeren Nutzung elektronischer Datenüberlieferungen seitens Handwerksunternehmen?

Mit IDEV steht den Unternehmen ein kostenloses Instrument zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung. Jedes Handwerksunternehmen mit PC und Internetzugang kann diesen belastungsarmen Meldeweg nutzen.

eSTATISTIK.core wurde im Rahmen einer Public-Private-Partnerschaft entwickelt und von der Bundesregierung unterstützt.

Für einen weiteren Abbau von Belastung ist es wünschenswert, den Einsatz elektronischer Meldeverfahren weiter zu verstärken und Papierfragebogen künftig zunehmend als Ausnahme zu betrachten. Die statistischen Ämter haben ihre Öffentlichkeitsarbeit zum Einsatz der elektronischen Meldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core verstärkt und werben sowohl in verschiedenen Publikationen als auch bei Messen und Veranstaltungen von Industrie- und Handelskammern für die elektronischen Verfahren.

14. Wie hoch ist der Anteil täglicher, wöchentlicher, monatlicher, quartärlischer und jährlicher Auskunfts- und Meldepflichten zur Erstellung von Bundesstatistiken an der Gesamtzahl der Bundesstatistiken (relativ an den Kosten in Euro oder relativ an der Gesamtheit der Vorschriften, tabellarische Darstellung erbeten)?

Die folgende Tabelle stellt die Kostenbelastungen der Unternehmen durch Informationspflichten in absoluten und relativen Werten dar, gegliedert nach ihrer Periodizität.

| Periodizität der Statistik-Informationspflicht | Jährliche Kosten der Berichtspflichtigen in Tsd. Euro | Anteil an den Kosten in Prozent |
|--|---|---------------------------------|
| monatlich                                      | 151 379   | 73                              |
| vierteljährlich                                | 15 789  | 8                               |
| halbjährlich                                   | 187   | <1                              |
| jährlich                                       | 35 835  | 17                              |

Stand: 11. Februar 2008

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz?

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) hat die Voraussetzungen geschaffen, um die Verwendbarkeit der in den Verwaltungen bereits vorliegenden Daten zu überprüfen. Es regelt dazu die unterjährige Übermittlung der Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit an die statistischen Ämter sowie deren dortige Verarbeitung und Nutzung.

Die statistischen Ämter befinden sich bei der Umsetzung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes derzeit noch in der gesetzlich vorgeschriebenen Phase der Eignungsprüfung der Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke. Die Untersuchungen auf Bundes- und Länderebene zu verschiedenen Qualitätsdimensionen der Verwaltungsdaten haben gezeigt, dass ein pauschales Urteil über die Eignung der Verwaltungsdaten für Zwecke der Konjunkturstatistik nicht möglich ist. So zeigen die bisherigen Untersuchungen, dass die monatlichen Verwaltungsdaten nicht generell Primärerhebungen zu Konjunkturstatistiken ersetzen können, dass aber in einzelnen Bereichen (z. B. Handwerk, Verkehr und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen) durch die Nutzung der Verwaltungsdaten erhebliche Entlastungen der Befragten erzielbar sind (Mixmodelle). Der Zielsetzung „Bürokratieabbau“ wird dadurch in großem Umfang entsprochen.

In der Zukunft wird zu prüfen sein, wie sich das Instrument der Verwaltungsdatennutzung verfeinern lässt und auch andere in den Verwaltungen vorliegende Daten integriert werden können. Dabei gilt es, die qualitativen Anforderungen der amtlichen Statistik zu beachten.

16. Welche statistischen Auskunfts- und Meldepflichten für Handwerksunternehmen wurden auf Basis des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG) abgeschafft?

Wie hoch waren die damit verbundenen, kumulierten Aufwandseinsparungen für Handwerksunternehmen?

Auf der Grundlage des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder geprüft, ob die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit geeignet sind, die Primärerhebung zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zu ersetzen.

Ab dem Berichtsjahr 2008 wird die Primärerhebung eingestellt und erstmals eine statistische Erhebung bei Unternehmen vollständig durch die Auswertung von Verwaltungsdaten ersetzt. Mit dieser Umstellung können ca. 41 000 Stichprobenunternehmen – in der Regel kleine bis mittlere Unternehmen – von ihrer statistischen Auskunftspflicht befreit werden. Die erforderliche Änderung des Handwerkstatistikgesetzes ist mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Anpas-



sung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 erfolgt. Durch die Abschaffung dieser Erhebung werden die Handwerksunternehmen jährlich um ca. 3,3 Mio. Euro entlastet.

Darüber hinaus werden Verwaltungsdaten für die Konjunkturerhebung in Dienstleistungsbereichen genutzt. Auch hier sind Handwerksbetriebe in der Grundgesamtheit enthalten, die in der Zukunft nicht mehr befragt werden müssen. Angaben zur Entlastung speziell von Handwerksbetrieben liegen jedoch nicht vor.

Für das Handwerk ist des Weiteren im Rahmen des dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes vorgesehen, auch die Zählungen von Primärerhebungen auf Auswertungen vorhandener Daten umzustellen. Hier dürfte es zu einer Entlastung von mehr als 24 Mio. Euro kommen.

17. Welche Bundesinstitutionen sind für die Überprüfung statistischer Auskunfts- und Meldepflichten auf Basis des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes federführend zuständig?

Die methodischen Eignungsuntersuchungen für die im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz angeführten Statistiken werden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt. Das Statistische Bundesamt als zuständige Bundesinstitution prüft, ob die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit den statistischen Anforderungen genügen. Über den Umstieg auf die Nutzung von Verwaltungsdaten entscheidet der Gesetzgeber; fachlich federführend innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze?

Das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze hat u. a. Untersuchungen ermöglicht, die unterjährigen Verwaltungsdaten auch für das zulassungsfreie Handwerk auszuwerten. Mit der Änderung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004 konnten in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nur noch die zulassungspflichtigen Handwerke erfasst werden. Die Untersuchungen im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes haben zu dem positiven Ergebnis geführt, dass zukünftig Verwaltungsdaten auch für das zulassungsfreie Handwerk ausgewertet und veröffentlicht werden können. Für die Nutzer werden aus der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 – erstmals wieder seit 2003 – Konjunkturdaten für diesen Bereich des Handwerks verfügbar sein. Eine Mehrbelastung für die Unternehmen war mit der Änderung nicht verbunden, weil keine Primärerhebungen angeordnet werden, sondern nur Auswertungen von Verwaltungsdaten vorgesehen sind.

Weitere wichtige Änderungen bestehen in der Neuregelung der Einzeldatenlieferung aus dem Unternehmensregister an kommunalstatistische Stellen als Ersatz für die nicht mehr stattfindende Arbeitsstättenzählung – eine Entlastung von Auskunftgebenden durch die Möglichkeit, Einzelangaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken nicht nur miteinander, sondern auch mit Daten aus dem Statistikregister, nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und aus allgemein zugänglichen Quellen zu verknüpfen – die Flexibilisierung von Erhebungen ohne Auskunftspflicht durch die Ausdehnung des Stichprobenumfangs von Erhebungen nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes auf 20 000 Befragte – die rechtliche Grundlage für eine flexiblere Arbeitsteilung der Statistischen Ämter von Bund und Ländern – sowie die Anpassung der Besetzung des Statistischen Beirats an aktuelle Erfordernisse.

19. Welche statistischen Auskunfts- und Meldepflichten für Handwerksunternehmen wurden auf Basis des Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze abgeschafft?

Wie hoch waren die damit verbundenen, kumulierten Aufwandseinsparungen für gebietsansässige Handwerksunternehmen?

Durch das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze wurden keine Auskunfts- und Meldepflichten für Handwerksunternehmen abgeschafft.

Das Statistikregistergesetz und das entsprechende Änderungsgesetz dienen vor allem der Prüfung, ob Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters prinzipiell auch geeignet sind, Großzählungen zu ersetzen. In der Vergangenheit haben sich die Prüfungen insbesondere auf den Ersatz der Handwerkszählung konzentriert. Diesbezüglich wurden auf Basis dieser Gesetze zwar noch keine Auskunfts- und Meldepflichten für Handwerksbetriebe reduziert, aber die Voraussetzungen hierfür geschaffen. So kommt die im Januar 2008 vorgelegte und abschließende Eignungsbeurteilung zum Ergebnis, dass die im Zeitraum von 2007 bis 2009 vorgesehene Handwerkszählung prinzipiell in Form einer Unternehmensregisterauswertung durchgeführt werden könnte. Damit würden die bei einer traditionellen Zählung anfallenden Belastungen der Betriebe mit statistischen Auskunftspflichten komplett vermieden und zugleich erstmals seit 1994 aktuelle Strukturdaten für das Handwerk bereitgestellt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit dem Übergang auf die belastungsärmeren Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters auch ein Informationsverlust verbunden sein wird.

20. Welche Bundesinstitutionen sind für die Überprüfung statistischer Auskunfts- und Meldepflichten auf Basis des Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze federführend zuständig?

Das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze regelt weder die Einführung noch die Abschaffung von Auskunfts- und Meldepflichten.

21. Auf Basis welcher anderen Gesetze wurden in den letzten fünf Jahren statistische Auskunfts- und Meldepflichten für Handwerksunternehmen neu eingeführt, geändert oder abgeschafft?

Welche waren das im Detail, und wie hoch sind die entsprechenden Belastungen oder Entlastungen jeweils in Euro?

Durch die Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk vom 28. Oktober 2003 wurde die für den Zeitraum 2003 bis 2005 vorgesehene Zählung im Handwerk auf den Zeitraum 2007 bis 2009 verschoben. Anlass war die zwischenzeitige Prüfung, ob an die Stelle einer traditionellen Vollerhebung auch eine Unternehmensregisterauswertung treten kann. Durch die Verschiebung wurden die Kosten für eine Handwerkszählung zunächst nur in den neuen Erhebungszeitraum übertragen (siehe hierzu aber Antwort zu Frage 22).

In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden die Unternehmen erfasst, die ein Gewerbe laut Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) betreiben. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 umfasst die Anlage A zur HwO seit Anfang 2004 nur noch 41 statt bisher 94 Gewerbe.

Diese Entlastung betrifft rund 8 300 Unternehmen und entspricht jährlich rd. 675 000 Euro.

Im Zuge des ersten Mittelstandsentlastungsgesetzes vom 22. August 2006 werden im Monatsbericht des Verarbeitenden Gewerbes sowie in der monatlichen Produktionserhebung des Verarbeitenden Gewerbes ab Jahresbeginn 2007 nur noch Unternehmen mit 50 und mehr Beschäftigten zu Berichtspflichten herangezogen (zuvor 20 und mehr Beschäftigte). Dadurch können viele Tausend Unternehmen von monatlichen Berichtspflichten entlastet werden, darunter auch zahlreiche Handwerksbetriebe, deren Entlastung jedoch nicht zu beziffern ist. Die Gesamtentlastung durch das erste Mittelstandsentlastungsgesetz wurde mit rund 9,2 Mio. Euro ermittelt.

Mit dem neuen Verdienststatistikgesetz vom 21. Dezember 2006 wurde die Verdiensterhebung im Handwerk mit einem Stichprobenumfang von 27 000 Handwerksbetrieben eingestellt. Die Entlastung in Euro für die letztmals für 2006 durchgeführte Verdiensterhebung im Handwerk wurde bisher nicht berechnet.

Mit dem zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz vom 7. September 2007 wurde festgelegt, dass ab 2008 neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren komplett von Statistikpflichten befreit werden und Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten zukünftig pro Jahr nur noch höchstens zu drei Stichprobenhebungen herangezogen werden sollen. Diese Regelungen entlasten auch das Handwerk, Angaben hierzu liegen jedoch nicht vor. Die Entlastungswirkung für die Existenzgründer insgesamt kann auf rund 200 000 Euro beziffert werden.

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 wird die vierteljährliche Erhebung bei Handwerksunternehmen ab dem ersten Quartal 2008 durch die Nutzung von Verwaltungsdaten ersetzt. Aufgrund dieser Umstellung werden ca. 41 000 Stichprobenunternehmen – in der Regel kleine bis mittlere Unternehmen – von ihrer statistischen Auskunftspflicht befreit. Dies führt für die Handwerksunternehmen zu einer jährlichen Entlastung von rund 3,3 Mio. Euro.

22. Welche statistischen Rechtsvorschriften plant die Bundesregierung in den kommenden zwölf Monaten für Handwerksunternehmen zu verändern oder abzuschaffen?

Was ist die jeweilige Motivation im Detail?

Künftig sollen Handwerkszählungen durch Auswertungen des Unternehmensregisters ersetzt werden. Die Motivation besteht in einem millionenschweren Entlastungspaket für die Handwerksunternehmen. Handwerkszählungen sind Strukturerhebungen, die laut Handwerkstatistikgesetz alle acht bis zehn Jahre durchzuführen sind. Die nächste Handwerkszählung hätte spätestens im Jahr 2009 stattfinden müssen. Durch die Abschaffung der Erhebung werden die Handwerksunternehmen im Jahr 2009 um etwa 24 Mio. Euro entlastet. Die erforderliche Änderung des Handwerkstatistikgesetzes ist mit einem dritten Mittelstandsentlastungsgesetz vorgesehen, das derzeit vorbereitet wird.

23. Plant die Bundesregierung auch 2008 die Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung wie bereits im Vorjahr auszusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem neuen Verdienststatistikgesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde die frühere Gehalts- und Lohnstrukturerhebung eingestellt und durch eine Verdienststrukturerhebung ersetzt. Die Verdienststrukturerhebung ist voll-

ständig durch Verordnungen der EU vorgegeben und kann deshalb national nicht ausgesetzt werden.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Lohn- und Gehaltsstrukturhebung auf das wirtschaftlich sinnvolle und sachlich notwendige Maß zurückzufahren, indem die Periodizität von vier auf sechs Jahre verlängert, (Handwerks-)Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten nicht einbezogen, sowie Angaben zu „Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital“, „Art des Arbeitsvertrags“, „Angabe der Lohnsteuerklasse“, „Angabe der Kinderfreibeträge“, „Angabe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben“ gestrichen werden?

Mit dem neuen Verdienststatistikgesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde die frühere Gehalts- und Lohnstrukturhebung eingestellt und durch eine Verdienststrukturhebung ersetzt. Die Verdienststrukturhebung ist durch Verordnungen der EU vorgegeben. Es besteht ein großes Interesse der Nutzer in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie von Privatpersonen an möglichst aktuellen Daten zu Verdiensten vor dem Hintergrund von Berufen, Bildungsabschlüssen, Alter usw. Daher wurde nach intensiver Diskussion in der EU-Verordnung eine Periodizität von vier Jahren festgelegt. Der Fragebogen der neuen Verdienststrukturhebung wurde gegenüber der früheren Gehalts- und Lohnstrukturhebung um ein Fünftel gekürzt. So sind unter anderem die Fragen nach der Lohnsteuerklasse und den Kinderfreibeträgen entfallen. Weitere Kürzungen und der Verzicht auf Handwerksunternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten sind nicht konform mit der EU-Verordnung. Sie würden aber auch die Repräsentativität des Gesamtergebnisses in Frage stellen, da die Verdienste in kleineren Unternehmen deutlich niedriger sind als in größeren Unternehmen. Statt dessen wird bei dieser Erhebung ein Zufallsstichprobenverfahren angewandt. Die Auswahl der zu befragenden Unternehmen oder Betriebe wird mit statistisch-mathematischen Verfahren optimal auf Wirtschaftsbereiche und Unternehmensgrößenklassen aufgeteilt, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Obergrenze des Stichprobenumfangs wird durch das Gesetz vorgegeben.

25. Welche genaue weitere Verwendung in Bundesbehörden erfährt die monatliche Erfassung der Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten von produzierenden Betrieben nach § 2 A I 7 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG)?

Weshalb muss hier zwingend eine monatliche Erfassung erfolgen?

Die Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden besteht aus zwei Erhebungsteilen.

Zum einen werden die Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten in der Monatlichen Produktionserhebung (MP) befragt. Dieser Erhebungsteil ist die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Produktionsindizes auf der nationalen und – gemäß der Europäischen Konjunkturverordnung – auf der europäischen Ebene. Die monatlichen Angaben über die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten werden ab dem Berichtsjahr 2009 zur Erfüllung der Anforderungen der Europäischen Konjunkturverordnung benötigt, wenn Produktionsindizes für die Wirtschaftszweige 09 „Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden“ sowie 33 „Reparatur und Installationen von Maschinen und Ausrüstungen“ der NACE Rev. 2 an Eurostat zu liefern sein werden. Diese Anforderungen können nur mit einer monatlichen Erhebung erfüllt werden.

Zum anderen werden die kleineren Betriebe unterhalb dieser Abschneidegrenze zu deren Entlastung nur vierteljährlich befragt. Deren Angaben werden dann mit den Angaben der Monatlichen Produktionserhebung zur Gesamtheit der Vierteljährlichen Produktionserhebung zusammengeführt. Diese Ergebnisse werden vierteljährlich und jährlich auf nationaler und regionaler Ebene veröffentlicht. Die beiden Erhebungsteile bilden somit integrale Bestandteile der gesamten Vierteljährlichen Produktionserhebung gemäß § 2 A I 7 und B I 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe. Gleichzeitig wird die europäische Produktionsstatistik PRODCOM gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 (PRODCOM-Verordnung) erfüllt.

26. Welche genaue weitere Verwendung in Bundesbehörden erfährt die jährliche Erfassung der Subventionen an Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 A III 8 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG)?

Werden Subventionszahlungen des Staates nicht direkt bei staatlichen Stellen gesammelt, und können deshalb als Verwaltungsdaten genutzt werden?

Die jährliche Erfassung der Subventionen im Rahmen der Unternehmensstatistik nach § 3 Buchstabe A Ziffer III Nr. 8 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfolgt aufgrund nationaler und internationaler Anforderungen. So werden für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Daten zu Subventionen in einzelnen Bereichen benötigt, um das Bruttoinlandsprodukt von der Entstehungsseite her bestimmen zu können. Erforderlich sind Informationen über die an Unternehmen gezahlten Subventionen zudem zur Erfüllung der europäischen Verordnung zur strukturellen Unternehmensstatistik.

Der Wert der gezahlten Subventionen insgesamt wird zwar durch die Statistik der öffentlichen Haushalte ermittelt. Diese globale Größe kann jedoch weder für die Bestimmung der Beiträge der einzelnen Bereiche zum Bruttoinlandsprodukt noch für die Zwecke der europäischen Strukturberichterstattung verwendet werden.

27. Welche genaue weitere Verwendung in Bundesbehörden erfährt die jährliche Erfassung des Verkaufserlöses aus dem Abgang von Anlagegütern bei Unternehmen des Baugewerbes nach § 5 A I 5 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG)?

Die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Anlagegütern bei Unternehmen des Baugewerbes werden nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erhoben. Sie dienen insbesondere nationalen Lieferverpflichtungen an Eurostat. Des Weiteren werden sie für Plausibilitätsüberprüfungen bei den Anlagegütern im Rahmen der Sozialproduktberechnungen verwendet.

28. Wie begründet die Bundesregierung, dass Gewerbetreibende, die einer monatlichen Berichtsabgabe unterliegen, auch auskunfts- und meldepflichtig in vierteljährlichen Erhebungen sind (dies ist beispielsweise bei der „Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden“ der Fall)?

Dies trifft für die Produktionserhebung nicht zu. Wie bereits zu Frage 25 ausgeführt, werden Betriebe entweder in der monatlich oder in der vierteljährlich durchgeführten Produktionserhebung befragt. Die Angaben aus beiden Erhe-

bungen werden in den Statistischen Landesämtern zu vierteljährlichen Gesamtergebnissen über die Produktion zusammengeführt. Eine Produktionserhebung sowohl monatlich als auch vierteljährlich in ein und demselben Betrieb ist vom Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe her ausgeschlossen.

29. Ist der Bundesregierung bekannt, dass vor allem kleinen und mittleren Gewerbetreibenden betriebliche Auswertungen zur Lohnabrechnung, welche oftmals von Steuerberatern im Dienstleistungsverhältnis durchgeführt werden, erst um den 15. eines Monats vorliegen?

In den monatlichen Erhebungen des Verarbeitenden Gewerbes werden ausschließlich Betriebe mit mehr als 50 tätigen Personen befragt, unter anderem auch nach den im Berichtsmonat gezahlten Entgelten. Es ist bekannt, dass diese Angaben in einigen Fällen zum Erhebungszeitpunkt noch nicht exakt vorliegen. Deshalb werden auch qualifizierte Schätzungen für den aktuellen Berichtsmonat akzeptiert (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 30).

30. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, dass diese Unternehmen bereits zwischen dem 10. (Beispiel Monatsbericht im Bauhauptgewerbe) und dem 12. (Beispiel Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe) eines Monats statistische Daten über die Monatsberichte an die Statistischen Landesämter oder das Statistische Bundesamt übersenden müssen?

Erhebungen der amtlichen Statistik stehen häufig vor der Abwägung zwischen den Ansprüchen an hohe Aktualität einerseits und Vollständigkeit und Genauigkeit andererseits. Die Monatsberichte für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe und im Bauhauptgewerbe dienen in erster Linie der Bereitstellung aktueller Konjunkturindikatoren, wie dem Index des Auftragseingangs und dem Umsatzindex. Ihre Bedeutung hängt deshalb insbesondere von ihrer Aktualität ab. Den Datennutzern können auf diesem Weg zu einem frühen Zeitpunkt Angaben über wichtige kurzfristige Entwicklungen im Bauhauptgewerbe, im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt oder in einzelnen Wirtschaftszweigen aufgezeigt werden. Dabei ist den statistischen Ämtern bekannt, dass zu dem angestrebten frühen Erhebungstermin in einigen Fällen noch nicht alle Daten mit letzter Genauigkeit vorliegen. Um trotzdem zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Daten zum aktuellen Konjunkturverlauf erstellen zu können, sind deshalb auch qualifizierte Schätzungen des aktuellen Berichtsmonats möglich. Darauf werden die zu den Monatsberichten meldenden Betriebe in den Erhebungsrichtlinien ausdrücklich hingewiesen. Generell ist die Schätzung der Entgelte auch für Betriebe mit ausgelagerten Lohnabrechnungen auf der Grundlage von Vormonatszahlen und der Beschäftigtenentwicklung gut möglich.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, generell von einem Monatsberichtsformat auf einen längeren Rhythmus umzustellen?

Die Periodizität statistischer Erhebungen orientiert sich an den Anforderungen der Datennutzer. Die monatlichen Erhebungen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bauhauptgewerbe dienen der Beobachtung der aktuellen Konjunkturentwicklung. Sie werden von allen wichtigen Stellen, die sich auf nationaler und internationaler Ebene mit Konjunkturanalyse und -politik beschäftigen (u. a. BMWi, BMF, Bundesbank, EZB, Europäische Kommission, Wirtschaftsforschungsinstitute), als unverzichtbar angesehen. Dementsprechend ist ihre Durchführung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene gesetzlich angeordnet worden.

Der Bundesregierung sowie den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sind die Belastungen, die diese Erhebungen gerade für kleine Unternehmen mit sich bringen, bewusst. Aus diesem Grunde wird das Erhebungsprogramm laufend mit dem Ziel überprüft, die Belastungen der befragten Unternehmen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines bedarfsgerechten Informationsangebotes so gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise die Abschneidegrenze im Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe durch das erste Mittelstandsentlastungsgesetz ab dem 1. Januar 2007 von 20 auf 50 tätige Personen erhöht. Dies führte dazu, dass etwa 25 000 kleinere Unternehmen – gerade auch aus dem Bereich des produzierenden Handwerks – von der monatlichen Berichtspflicht befreit wurden. Ein noch weitergehender Verzicht auf monatliche Erhebungen ist hier derzeit nicht vertretbar.

32. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Anpassung von Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik?

Wenn nein, warum nicht?

Das Statistische Bundesamt prüft derzeit eine Anhebung der Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik, um die Zahl der meldepflichtigen Unternehmen weiter zu reduzieren. Damit könnten vor allem kleinere und mittlere Unternehmen entlastet werden. Geprüft wird der Informationsverlust auf detaillierter Warenebene, der mit der Anhebung der Meldeschwelle unweigerlich verbunden wäre.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, generell für die Erstellung von Bundesstatistiken auf Verwaltungsdaten zurückzugreifen?

Bundesstatistiken werden schon heute in erheblichem Umfang aus Verwaltungsdaten erstellt, nicht nur Bevölkerungs- und Sozialstatistiken, sondern zunehmend auch Wirtschaftsstatistiken (siehe Antwort zu Frage 15).

Eine generelle Erstellung von Bundesstatistiken mittels Verwaltungsdaten ist allerdings nicht möglich. Zum einen liegen nicht für alle auf nationaler bzw. EU-Ebene gesetzlich geforderten Erhebungsmerkmale Verwaltungsdaten vor. Zum anderen zeigen die Untersuchungen zu den vorliegenden Verwaltungsdaten, dass diese nicht immer den statistischen Anforderungen hinsichtlich Abgrenzung von Merkmalen, Aktualität und Genauigkeit in hinreichendem Maße entsprechen, um damit statistische Berichtspflichten erfüllen zu können. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Verwaltungsdaten in der Regel nicht für statistische Zwecke erfasst werden und somit auch deren Erfordernisse nicht berücksichtigen.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, auch bei der Erstellung von Berufsbildungsstatistiken auf Verwaltungsdaten zurückgreifen zu können?

Verwaltungsdaten können für statistische Erhebungen grundsätzlich in dem Umfang genutzt werden, wie relevante Daten für Verwaltungszwecke zur Verfügung stehen. Im Falle der Berufsbildungsstatistik gemäß §§ 87, 88 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind dies die Daten der zuständigen Stellen, die auskunftspflichtig sind. Diesen zuständigen Stellen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.) liegen die für die Berufsbildungsstatistik benötigten Daten durch die Eintragung, Verwaltung und Überwachung der Ausbildungsverhältnisse, Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Ähn-

liches vor. Die Erhebung bei den zuständigen Stellen ersetzt Primärerhebungen bei Einzelpersonen und Unternehmen und hat damit die gewünschte entlastende Wirkung.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, generell auf statistische Vollerhebungen zu verzichten und stattdessen Stichproben zu nutzen?

Vollerhebungen stellen im Rahmen der Wirtschaftsstatistik bereits Ausnahmen dar (z. B. im Rahmen der Verkehrsstatistik und der Agrarstatistik). Erhebungen werden entweder auf Stichprobenbasis oder als Teilerhebungen mit einer Abschneidegrenze für kleine Unternehmen durchgeführt. So gilt bei den monatlichen Erhebungen im Verarbeitenden Gewerbe eine Abschneidegrenze von 50 tätigen Personen; damit werden in diesem Bereich weniger als 10 Prozent aller Unternehmen monatlich befragt. Ob Erhebungen auf Stichprobenbasis oder mit einer Abschneidegrenze die geeignete Methode sind, wird von den statistischen Ämtern, gerade auch unter dem Kriterium einer größtmöglichen Schonung der Befragten, regelmäßig geprüft.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Handwerksunternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten von Auskunfts- und Meldepflichten für Bundesstatistiken zu befreien, da Kleinstfirmen unverhältnismäßig stark belastet werden (die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder können die entsprechende technische Selektion sicherstellen)?

Da viele der kleineren Unternehmen dem Handwerk zuzurechnen sind, würde ein vollständiger Verzicht auf diese Unternehmen bei statistischen Erhebungen einen Verzicht auf verlässliche und belastbare Strukturinformationen für den jeweiligen Wirtschaftsbereich bedeuten.

Für das Verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe werden die Informationen über Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Europäischen strukturellen Unternehmensstatistik zwingend benötigt. Zielführende politische Maßnahmen für diese kleinen Unternehmen wären ohne diese Informationen deutlich eingeschränkt und mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Die Bedeutung dieser Informationen kommt auch in dem Wunsch des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zum Ausdruck, der um Prüfung gebeten hat, ob in diesen Statistiken das Handwerk separat nachgewiesen werden kann.

Im Dienstleistungsbereich, und damit auch für die dort tätigen Handwerksunternehmen, liegt die durchschnittliche Zahl der tätigen Personen je Unternehmen deutlich unter 20 Personen. Die Befreiung dieser Unternehmen von statistischen Berichtspflichten hätte zur Folge, dass auf Bundesebene keine aussagekräftigen und auf Landesebene unter Umständen überhaupt keine Daten mehr vorgelegt werden könnten. Die bisherigen Ergebnisse der Dienstleistungsstatistik zeigen, dass sich die (Kosten-)Strukturen von Klein- und Kleinstunternehmen deutlich von denen der größeren Unternehmen unterscheiden. Die Praxis, kleinere Einheiten nur mit einem verkürzten Merkmalskatalog zu befragen, ist mit Blick auf die Ergebnisqualität eine bessere Lösung als der vollkommene Verzicht auf Erhebungen. Darüber hinaus wird die Belastung kleiner Unternehmen durch die Vorgaben des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) (Heranziehung zu maximal drei Stichprobenerhebungen) begrenzt.



37. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den Vorschlag, generell bei der Angabe der Anzahl Beschäftigter auf Vollzeitäquivalente überzugehen, weil ansonsten auch handwerkliche Kleinstbetriebe mit vielen Teilzeitkräften einbezogen werden, oder solche, die aufgrund saisonaler Spitzen nur in einer bestimmten Zeit des Jahres mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen?

Die Festlegung der Berichtspflicht auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten wurde in der Vergangenheit bereits geprüft. Sie ist zwar für die Produktivitätsberechnung durchaus sinnvoll, wird aber in der praktischen Umsetzung als ungeeignet beurteilt. So wären Vollzeitäquivalente wegen der verschiedenen tarifvertraglich geregelten Normalarbeitszeiten in den einzelnen Branchen jeweils unterschiedlich zu ermitteln und würden deshalb von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig variieren.

Auch die technische Festlegung der Berichtspflicht würde vor erhebliche Probleme gestellt. Gegenwärtig kann aus den Angaben des Unternehmensregisters für statistische Zwecke, in welches die Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit eingehen, eine Berichtspflicht weitgehend ohne Zusatzbefragungen der Unternehmen abgeleitet werden. Bei einer Umstellung der Abschneidegrenzen auf Vollzeitäquivalente würde diese Möglichkeit nicht mehr bestehen. Stattdessen müssten bei zahlreichen Unternehmen regelmäßige Zusatzbefragungen zur Ermittlung der Arbeitsstunden durchgeführt werden, die die Unternehmen zusätzlich belasten würden.

Zudem bringt die Bildung einer Abschneidegrenze nach Vollzeitäquivalenten den Nachteil mit sich, dass sie im Zeitablauf eine größere Variabilität aufweist als beispielsweise eine Abschneidegrenze nach der Zahl der Beschäftigten. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Wirtschaftsbereichen eine analytische Betrachtung über mehrere Perioden hinweg erschwert wird.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Handwerksunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten pro Kalenderjahr nur zu maximal einer Stichprobenerhebung im Zusammenhang mit Bundesstatistiken heranzuziehen, da mittelständische Firmen überdurchschnittlich stark von derartigen Erhebungen betroffen sind (die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder können die entsprechende technische Selektion sicherstellen)?

Bereits die Umsetzung der Regelung des Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes, wonach ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten im Kalenderjahr in höchstens drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden soll (§ 6 Abs. 4 BStatG), geht mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand in den statistischen Ämtern einher. Stellt schon eine für alle Erhebungen abgestimmte Stichprobenziehung für die vom Statistischen Bundesamt zentral erhobenen Statistiken eine methodische und technische Herausforderung dar, so gilt dies erst recht für eine Koordination aller Stichproben unter allen beteiligten Ämtern. Hinzu kommt der Aufwand der nötig ist, um trotz der zu erwartenden Antwortausfälle die Qualität der Daten zu gewährleisten.

Würde man dem hier genannten Vorschlag folgen, ließen sich zudem viele Statistikforderungen der EU nicht mehr erfüllen, da häufig fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse (einschl. Größenklassen) verlangt werden, die eine entsprechende Größe und Repräsentativität des Berichtskreises bedingen. Da Handwerksunternehmen zum Teil spezifische Merkmale aufweisen und in einigen Wirtschaftsbereichen besonders häufig vorkommen, würde eine Untererfassung die Gesamtergebnisse der jeweiligen Branche verzerren. Dies würde sich natürlich auch bei der nationalen Berichterstattung negativ bemerkbar machen.

39. Über welche Möglichkeiten verfügen Handwerksunternehmen, sich rechtlich gegen die Einbeziehung in Stichprobenerhebungen zu wehren, und wie stark wurden diese Möglichkeiten in 2007 durch entsprechende Unternehmen genutzt?

Grundsätzlich kann jeder Auskunftspflichtige, der zur Auskunftserteilung zu einer Bundes- oder Gemeinschaftsstatistik herangezogen wird, dagegen Rechtsmittel einlegen. Die unmittelbar bei Handwerksunternehmen durchgeführte vierteljährliche Erhebung nach dem Handwerkstatistikgesetz wurde von den Bundesländern durchgeführt. Auch die übrigen Statistiken, von denen Handwerksunternehmen mittelbar betroffen sein könnten, werden überwiegend von den Bundesländern durchgeführt. Über die Häufigkeit, mit der Rechtsmittel eingelegt wurden, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Für die vom Bund durchgeführten Erhebungen gilt die Antwort zu Frage 2 entsprechend.

40. Unterliegen ausländische Handwerksunternehmen, welche Dienstleistungen im Inland erbringen, grundsätzlich den gleichen nationalen statistischen Auskunfts- und Meldepflichten wie gebietsansässige Unternehmen?

Die Anwendung von deutschen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bundesstatistiken ist auf das Gebiet Deutschlands beschränkt. Das bedeutet für Bundesstatistiken, deren Erhebungseinheiten Unternehmen und Betriebe sind, dass nur Angaben über gebietsansässige Einheiten erfasst werden. Soweit ausländische Unternehmen Niederlassungen in Deutschland haben, gelten für diese die gleichen statistischen Auskunftspflichten wie für entsprechende deutsche Einheiten. Die Erfassung der Tätigkeit von ausländischen Unternehmen ohne Niederlassungen in Deutschland erfolgt nur insoweit, als die Tätigkeit in Deutschland an sich Erhebungsgegenstand ist (z. B. in der Schifffahrts- und Luftverkehrsstatistik).

41. Wie stellen die zuständigen Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Einbeziehung ausländischer Handwerksunternehmen in den Bundesstatistiken sicher?

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Einbindung?

Siehe Antwort zu Frage 40.

42. Wie viele ausländische Handwerksunternehmen wurden 2006 und 2007 in Bundesstatistiken erfasst?

Wie viele von diesen wurden in Stichprobenerhebungen einbezogen?

Angaben hierzu lassen sich aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke nicht ermitteln, da die Staatsangehörigkeit des Firmeninhabers dort nicht gespeichert wird.

43. Wie beurteilt die Bundesregierung eine ungleiche bürokratische Belastung gebietsansässiger und ausländische Handwerksunternehmen zum Zwecke der Sammlung statistischer Daten aus ordnungspolitischer Sicht?

Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr, dass höhere Bürokratiekosten für deutsche Handwerksunternehmen deren Wettbewerbsfähigkeit reduzieren?

Alle in Deutschland ansässigen Unternehmen werden von der amtlichen Statistik gleich behandelt; siehe auch die Antwort zu Frage 40. Für einen internationalen Vergleich möglicher Belastungsunterschiede durch statistische Berichtspflichten bei Handwerksunternehmen liegen keine Erkenntnisse vor. Grundsätzlich besteht hier die gleiche ordnungspolitische Problematik, wie bei anderen Aspekten grenzüberschreitenden Wirtschaftens: sofern in Fällen geringer belastender ausländischer Standards überhaupt eine Anpassung an diese möglich und erwünscht wäre, könnte die Anpassung im Inland zu Verwerfungen führen, wenn sie nicht flächendeckend umgesetzt würde. Das letztlich anzustrebende Ziel bleibt damit der generelle Abbau bürokratischer Belastungen.

44. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass statistische Daten zu Handwerksunternehmen redundant von den betroffenen Firmen und von Handwerkskammern (nach § 8 HwStatG) an eine oder verschiedene Bundesinstitutionen gemeldet werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass statistische Daten zu Handwerksunternehmen redundant von den betroffenen Unternehmen und von Handwerkskammern an eine oder verschiedene Bundesinstitutionen gemeldet werden.

